Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 4Ob163/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

UWG §7 C

Rechtssatz

Wie eine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 7 UWG zu verstehen ist, ist eine Rechtsfrage, soweit nicht ihr Sinn wegen fachlicher Schwierigkeiten nur von Sachverständigen beurteilt werden kann (EvBl 1975/146). Genügen für die Beurteilung der Wirkung einer Werbeaussage auf das angesprochene Publikum die Erfahrungen des täglichen Lebens, dann sind Beweisaufnahmen über die Auffassung der im konkreten Fall angesprochenen Verkehrskreise entbehrlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 163/89
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 163/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0079155

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0040OB00163_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at